Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4107

22. 05. 80

Sachgebiet 86

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Sozialgesetzbuches (SGB) – Jugendhilfe –
– Drucksachen 8/2571, 8/4010 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu §§ 27 bis 30

a) § 27 ist wie folgt zu fassen:

„§ 27

Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Eltern und andere Erziehungsberechtigte können unterstützt werden, ihrer Erziehungsverantwortung in der Familie gerecht zu werden. Leistungen sollen Eltern und anderen Erziehungsberechtigten angeboten werden, die einen Minderjährigen erziehen, dessen Entwicklung gefährdet oder gestört ist.

(2) Die Förderung der Erziehung in der Familie umfaßt insbesondere die Familienfreizeit, die Familienerholung, die Familienbildung im Rahmen der Jugendhilfe, die Familienberatung und die Leistungen nach §§ 32 und 33."

b) Die §§ 28 bis 30 sind zu streichen.

Bonn, den 22. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 20 08 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (0228) 36 35 51

Begründung

Zu a)

Dem Bund fehlt die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der Familienbildung im ganzen. Er kann als Annexregelung zur Jugendhilfe im engeren Sinn lediglich solche Regelungen treffen, die die Erziehungskraft der Familie mit Rücksicht auf ein in der Familie aufwachsendes Kind stärken.

Die Vorschrift betont den Zusammenhang zwischen der Ausübung des Elternrechts und Leistungen der Jugendhilfe und macht deutlich, daß die Erziehung vor allem in der Familie geleistet werden soll.

Daher sollen Leistungen der Jugendhilfe in erster Linie unterstützend zur Familienerziehung erbracht werden; „Unterstützung" schließt die Ergänzung der Familienerziehung durch begleitende erzieherische und therapeutische Hilfen ein.

Absatz 2 konkretisiert Absatz 1. Als Angebotsbereiche werden insbesondere die Familienfreizeit und die Familienerholung (zu der auch die erzieherische Betreuung der Minderjährigen gehört), die Familienbildung im Rahmen der Jugendhilfe und die Familienberatung genannt.

Zu b)

Die Vorschriften sind entbehrlich, weil der Inhalt schon in § 27 geregelt ist.